

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0035-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2888/J-NR/2019 betreffend Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin/ des Rektors an der Kunstuniversität Graz, die die Abg. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 19. Februar 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Zahl der nachstehenden Fragestellungen und deren Inhalte keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffen bzw. dass deren Beantwortungen in der Autonomie der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gelegen sind.

Zu Frage 1:

- *In welchem Zeitraum und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen gehören folgende akademischen Funktionäre und Funktionärinnen der KUG an (bitte auch Studienzeiten anführen):*
- *Univ.Doz. Dr. G. S.*
 - *Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R H.*
 - *Mitglieder des seit 1. Oktober 2018 im Amt befindlichen Rumpfrektorats.*
 - *Vorsitzender des Senats*
 - *Stellvertretende Vorsitzende des Senats*

Wie bereits eingangs dargelegt, wird auf die Autonomie der vollrechtsfähigen betroffenen Universität hingewiesen. Unbeschadet dessen wurde die in der Parlamentarischen Anfrage genannte Universität um Stellungnahme ersucht. Des Weiteren wird festgehalten, dass Studienzeiten von nachmaligen akademischen Funktionärinnen und Funktionären ebenso keinen Gegenstand der Vollziehung darstellen.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz führt zum Fragenkomplex aus (in kursiv):

„Die Zusammensetzung des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats ersichtlich, die jeweils gültige Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen werden gemäß § 20 Abs. 6 Z 4 UG im Mitteilungsblatt und im Internet auf der Homepage der Universität veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Rektorats ist und war daher immer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und eine Einsicht möglich. Ebenso verhält es sich mit den jeweilig gewählten Senatsmitgliedern (§ 20 Abs. 6 Z 9 und 11 UG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Rumpfrektorat“ im Universitätsrecht nicht existiert.“

- Univ.-Doz. Dr. G. S.

„Univ.-Doz. Dr. G. S. erhielt 1991 einen Lehrauftrag an der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz (nunmehr Universität für Musik und darstellende Kunst Graz). Seit diesem Zeitpunkt gehört Herr Univ.-Doz. Dr. G. S. durchgehend in wechselnden Funktionen auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Herr Univ.-Doz. Dr. G. S. ist derzeit Dozent an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.“

- Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R. H.

„Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R. H. erhielt 1989 an der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz (nunmehr Universität für Musik und darstellende Kunst Graz) einen Lehrauftrag. Seit diesem Zeitpunkt gehört Herr Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R. H. durchgehend in wechselnden Funktionen auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Herr Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R. H. ist derzeit ordentlicher Professor an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.“

- Mitglieder des seit 1. Oktober 2018 im Amt befindlichen „Rumpfrektorats“

„Univ.-Prof. Mag. E.S. erhielt 1989 an der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz (nunmehr Universität für Musik und darstellende Kunst Graz) einen Lehrauftrag. Seit diesem Zeitpunkt gehört Herr Univ.-Prof. Mag. E. S. durchgehend in wechselnden Funktionen auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Die derzeitige Funktion von Herren Univ.-Prof. Mag. E. S. wurde bereits in dem Text der Anfrage dargestellt.“

„Frau E. v. M. wurde erstmals 2012 vom Universitätsrat zur nebenamtlichen Vizerektorin gewählt. Seit diesem Zeitpunkt gehört Frau E. v. M. durchgehend auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Frau E. v. M. ist derzeit Vizerektorin an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.“

„Frau Dr.in B.S. ist seit 2000 als Leiterin der Stabsabteilung für Controlling und Kostenrechnung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz beschäftigt. Seit diesem Zeitpunkt gehört Frau Dr.in B.S. durchgehend in wechselnden Funktionen auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Die derzeitige Funktion von Frau Dr.in B.S. wurde bereits in dem Text der Anfrage dargestellt.“

„Doz.in Mag.a Dr.in B. B. erhielt 1991 an der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz (nunmehr Universität für Musik und darstellende Kunst Graz) einen Lehrauftrag. Doz.in Mag.a Dr. in B. B. wurde 2014 vom Universitätsrat zur nebenamtlichen Vizerektorin gewählt. Frau Doz.in Mag.a Dr.in B. B. gehörte auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts mit Unterbrechung (Austritt und Wiedereintritt) bis 31.12.2018 der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an.“

- Vorsitzender des Senats

„Der Vorsitzende des Senats erhielt 1990 einen Lehrauftrag an der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz (nunmehr Universität für Musik und darstellende Kunst Graz). Seit diesem Zeitpunkt gehört der Vorsitzende des Senats durchgehend in wechselnden Funktionen auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Der Vorsitzende des Senats ist derzeit Dozent an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.“

- Stellvertretende Vorsitzende des Senats

„Die stellvertretende Vorsitzende des Senats erhielt 1999 einen Lehrauftrag an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz. Seit diesem Zeitpunkt gehört die stellvertretende Vorsitzende des Senats mit einer Unterbrechung in wechselnden Funktionen auf Basis der Rechtsgrundlagen des Universitätsrechts bzw. des Arbeitsrechts der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an. Die stellvertretende Vorsitzende des Senats ist derzeit ordentliche Professorin an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.“

Zu Frage 2:

- *Ist es korrekt, dass ein Mitglied des seit 1. Oktober 2018 im Amt befindlichen Rumpfrektorats mit 1. Jänner 2019 aus dem Rektorat ausscheidet?*
 - a. *Wenn ja, welches?*

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Reichweite der Interpellation wird hingewiesen. Ungeachtet dessen hat die betroffene vollrechtsfähige Universität dazu ausgeführt (in kursiv):

„Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Rumpfrektorat“ im Universitätsrecht nicht existiert.

Wie gemäß § 24 Abs. 3 UG ausdrücklich festgelegt, verblieben nach Ablauf der Funktionsperiode der vormaligen Rektorin der/die ursprünglich gemäß § 24 Abs. 2 UG von der ehemaligen Rektorin vorgeschlagene/n und vom Universitätsrat gewählte/n Vizerektor und die Vizerektorinnen im Amt.

Doz.in Mag.a Dr.in B. B. hat aus beruflichen Gründen auf ihr ausdrückliches Ersuchen das Rektorat mit 31.12.2018 verlassen. Die Zusammensetzung des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats ersichtlich, die jeweils gültige Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen werden gem. § 20 Abs. 6 Z 4 UG im Mitteilungsblatt und im Internet auf der Homepage der Universität veröffentlicht.“

Zu Frage 3:

- *Trifft es zu, dass das ehemalige Rektoratsmitglied Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R.H. rechtskräftig disziplinar verurteilt wurde?*
 - a. *Wenn ja: Weshalb?*
 - b. *Wenn ja: Von wem wurde die Disziplinaranzeige erstattet?*
 - c. *Wenn ja: Ist es korrekt, dass der Universitätsrat der Kunstuniversität Graz Univ.-Prof. DI Mag. Dr. R.H. Kandidatur für den Rektorsposten trotz dieses Schuldspruchs durch die Disziplinarkommission zur Kandidatur aufforderte?*
 - i. *Wenn ja: Weshalb?*
 - ii. *Wenn nein: Welche Kandidaten forderte der Universitätsrat sonst zur Kandidatur auf?*

Es wird festgehalten, dass Disziplinarverfahren vor einem unabhängigen und weisungsfreien Kollegialorgan zu führen sind. § 102 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 normiert, dass die Mitglieder der Disziplinarkommission in Ausübung dieses Amtes selbstständig und unabhängig sind. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat somit keinerlei Möglichkeiten auf ein Disziplinarverfahren einzuwirken und es besteht auch keine Pflicht der Disziplinarkommission, die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister über Erkenntnisse zu informieren oder ihr bzw. ihm diese zuzustellen.

Frage 3 lit. c wurde an den Universitätsrat (UR) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz weitergeleitet. Dieser nimmt dazu wie folgt Stellung (in kursiv):

„Der UR hat, wie die damalige UR-Vorsitzende Dkff W.G. auf Ersuchen um Stellungnahme feststellt, Univ.-Prof DI Mag. Dr. R.H. nicht zur Kandidatur aufgefordert. (Anmerkung: Dkff W.G. ist das einzige Mitglied des aktuellen Universitätsrates, das schon zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt in Funktion war. Die vier übrigen Mitglieder des aktuellen Universitätsrats traten ihre Funktion erst ab 1.3.2018 an).

Der UR hat, wie Frau Dkff W. G. feststellt, niemanden zur Kandidatur aufgefordert. Lediglich die damals amtierende Rektorin Dr.in E.F. wurde von Frau Dkff W. G. laut Protokoll der Sitzung des UR vom 9.5.2017 eingeladen, sich zu bewerben. Wörtlich heißt es im Protokoll „Vorsitzende G. spricht die Einladung aus, die Rektorin solle sich bewerben.“

Es findet sich auch in den Protokollen des Universitätsrats zum fraglichen Zeitpunkt kein Hinweis, dass sonst jemand vom UR zur Kandidatur aufgefordert wurde.“

Zu Frage 4:

- *Hat der Universitätsrat dem BM bisher anlassbezogene Berichte im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 13 UG über schwerwiegende Rechtsverstöße im Zeitraum 2009-2018 übermittelt?*
 - a. Wenn ja: Zu welchen Sachverhalten?*
 - b. Wenn nein: Welche Konsequenz knüpft das BM daran, wenn rechtswidriger Weise derartige Berichte unterlassen werden.*
 - c. Wenn ja: Gab es konkrete Reaktionen des BM auf diese Berichte?*
 - i. Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - ii. Wenn ja: Inwiefern?*

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002 (UG) hat der Universitätsrat unter anderem bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister Bericht zu erstatten. Dabei ist es Sache des Universitätsrates zu beurteilen, ob ein Rechtsverstoß schwerwiegend ist oder nicht.

Im Zeitraum 2009 bis 2018 wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom Universitätsrat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz keine anlassbezogenen Berichte wegen eines schwerwiegenden Rechtsvorstoßes von Universitätsorganen übermittelt.

Hinzuweisen ist darauf, dass auch der Universitätsrat von Disziplinaranzeigen oder Disziplinarerkenntnissen nicht in Kenntnis zu setzen ist. Weiters ist für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht ersichtlich, ob überhaupt seitens eines Leitungsorganes der Universität während der Amtsführung ein schwerer Rechtsverstoß gesetzt wurde.

Zu Frage 5:

- *Ist es korrekt, dass die derzeitige Vizerektorin für Ressourcen Dr. B.S., welche in ihrem Funktionsbereich für die ordnungsgemäße Gebarung der KUG die Verantwortung trägt, seit ihrem Amtsantritt zugleich die Leitung des Controllings an der Kunstuniversität Graz innehat und damit quasi ihre eigenen Entscheidungen überprüft?*
 - a. *Wenn ja: Inwiefern ist die Ausübung dieser Aufgaben miteinander vereinbar?*
 - b. *Wenn ja: Werden Sie sich für eine personell getrennte Ausübung dieser Aufgabenbereiche einsetzen?*
 - i. *Wenn ja: Wie und inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Reichweite der Interpellation wird hingewiesen. Ungeachtet dessen hat die betroffene vollrechtsfähige Universität dazu Folgendes ausgeführt (in kursiv):

„Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Gebarung obliegt dem gesamten Rektorat. Das ergibt sich sowohl aus § 22 Abs. 1 UG, der durch den Universitätsrat genehmigten Richtlinie des Rektorats für die Gebarung sowie auch der Geschäftsordnung des Rektorats. Innerhalb der Universität sind zur Umsetzung der Gebarungsrichtlinien verschiedenste Stellen zuständig (z.B. Controlling/Kostenrechnung, Finanzbuchhaltung, Personalabteilung, Infrastruktur, usw.). Die Stabsabteilung Controlling/Kostenrechnung untersteht laut geltendem Organisationsplan und Organigramm der Kunstuniversität Graz außerdem direkt der Rektorin/dem Rektor, die Leiterin ist in dieser Funktion grundsätzlich gegenüber der Rektorin/dem Rektor weisungsgebunden und untersteht der Fach- und Dienstaufsicht der Rektorin/des Rektors.

Darüber hinaus unterliegt die Gebarung der Universität der Prüfung durch den Rechnungshof (§ 15 Abs. 6 UG), an der Universität ist ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet (zuständig für die Umsetzung ist die Finanzbuchhaltung, jährliche Prüfung im Rahmen des Rechnungsabschlusses) und der Universitätsrat bestellt jährlich ein befugtes externes Unternehmen zur Durchführung einer externen Revision.“

Zu Frage 6:

- *Ist es korrekt, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) in Reaktion auf die vergangene Rektorswahl an der Kunstuniversität Graz in einer Beschwerde ua. geltend machte, dass eine Diskriminierung einer in der Wahl schlussendlich unterlegenen Kandidatin aufgrund ihrer Weltanschauung ("Rechtstreue") erfolgt sei?*
 - a. *Liegt bereits eine endgültige Entscheidung in dieser Causa vor?*
 - i. *Wenn ja: Wie lautet diese?*
 - b. *Wie begründete der AKG seine Intervention im Detail?*

Diese Frage wurde an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz weitergeleitet. Dieser nimmt wie folgt Stellung (in kursiv):

„Es trifft zu, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) der KUG in Reaktion auf die vergangene Rektorswahl an der KUG in seiner Beschwerde an die Schiedskommission der KUG neben den Diskriminierungsgründen „Geschlecht“ und „Alter“ geltend machte, dass auch eine Diskriminierung der in der Wahl schlussendlich unterlegenen Kandidatin Dr. in E.F. aufgrund ihrer Weltanschauung („Rechtstreue“) erfolgt sei. Die Schiedskommission stellte darauf in ihrer Entscheidung die Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes der Kandidatin fest, sah aber die Diskriminierungsgründe des Alters und der Weltanschauung als nicht gegeben. Zumal die zitierte Kandidatin in ihrer Anhörung vor der Schiedskommission sehr eindringlich wiederholte gegen sie erhobene Vorwürfe, sie halte Rechtsnormen und Regeln bzw. Richtlinien an der KUG zu penibel ein, geschildert hatte, erhob der AKG gegen die Entscheidung der Schiedskommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Die Beschwerde ist ausdrücklich auf die Diskriminierungsgründe der Weltanschauung (und des Alters) eingeschränkt. Die mündliche Verhandlung und die Entscheidung des BVwG stehen noch aus.

Grund dieser Beschwerde ist folgender: Wegen der den Universitätsrat als im vorliegenden Fall für die Wahl des Rektors zuständiges Organ stets und in vollem Umfang bindenden Rechtsauffassung der Schiedskommission hat der Universitätsrat bei einer neuerlichen Personalentscheidung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu entsprechen. Daher hätte der Universitätsrat auch der gegenständlichen Rechtsauffassung der Schiedskommission zu entsprechen, dass insbesondere der Vorwurf der Beachtung der Einhaltung der für die KUG geltenden Gesetze und Richtlinien („Rechtstreue“) keine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung darstelle. Der Universitätsrat könnte daher im Ergebnis in einer neuerlichen Rektorswahl Rechtstreue (und Alter) als negatives Auswahlkriterium werten. Dies kann nach dem Rechtsverständnis des AKG nicht mit den Intentionen des Gesetzgebers, insbesondere nicht mit dessen Willen zur umfassenden Antidiskriminierung, vereinbar sein.“

Zu Frage 7:

- *Die Beurteilung der Frage, ob "Rechtstreue" unter den Begriff der "Weltanschauung" im Sinne des B-GBG, UG oder Frauenförderungsplans der KUG fällt, ist eine rein formaljuridische. Werden Sie unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor der Schiedskommission bzw. den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts entsprechende Maßnahmen an der KUG setzen, wenn eine Kandidatin im Rektorswahlverfahren aufgrund ihrer Rechtstreue diskriminiert worden sein sollte?*
 - a. *Wenn ja: Welche?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen ist eine Selbstverständlichkeit und kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht zum Vorwurf gemacht werden. Gegebenenfalls ist das Aufsichtsrecht entsprechend wahrzunehmen.

Wien, 15. April 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

